

Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

<u>I</u>	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>
§ 1	Name - Rechtsform - Sitz - Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Rechtsgrundlagen
§ 5	Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen
§ 5a	Haftung
<u>II</u>	<u>MITGLIEDSCHAFT</u>
§ 6	Mitglieder
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 9	Austritt
§ 10	Ausschluss
§ 11	Ehrenvorsitzende - Ehrenmitglieder
<u>III</u>	<u>ORGANE, KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE</u>
§ 12	Organe
§ 13	Protokolle, Beschlüsse
<u>IV</u>	<u>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>
§ 14	Rechte
§ 15	Pflichten
<u>V</u>	<u>DER BEZIRKSTAG</u>
§ 16	Zusammensetzung des Bezirkstages
§ 17	Der Bezirkstag
§ 18	Tagesordnung des Bezirkstages
§ 19	Anträge
§ 20	Stimmrecht - Beschlüsse
§ 21	Wahlen
§ 22	Aufgaben des Bezirkstages
§ 23	Außerordentlicher Bezirkstag
<u>VI</u>	<u>VORSTAND</u>
§ 24	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 25	Vorstand
§ 26	Aufgaben des Vorstandes
<u>VII</u>	<u>ERWEITERTE VORSTAND</u>
§ 27	Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes
§ 28	Erweiterter Vorstand
§ 29	Aufgaben des Erweiterten Vorstandes
<u>VIII</u>	<u>KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE</u>
§ 30	Kommissionen und Ausschüsse
§ 31	Spielkommission
§ 32	Spielleitende Stellen
§ 33	Der Schiedsrichterausschuss

IX JUGENDORGANE

- § 34 Zusammensetzung des Bezirksjugendtages
- § 35 Der Bezirksjugendtag
- § 36 Tagesordnung und Aufgaben des Bezirksjugendtages
- § 37 Jugendausschuss und Erweiterter Jugendausschuss
- § 38 Bezirkssportgericht / Rechtsinstanzen
- § 39 Geschäftsstelle

X FINANZEN

- § 40 Beiträge, Umlagen und Abgaben
- § 41 Verwaltung der Finanzen
- § 42 Kassenprüfer

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 43 Datenschutz
- § 44 Amtliche Bekanntmachung
- § 45 Auflösung
- § 46 Sonstige Bestimmungen
- § 47 Inkrafttreten

Hinweis

In der Satzung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.. ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 02.03.2012 in Schwerin in der Fassung vom 02.03.2012.

Schwerin, den 02.03.2012

Für den Vorstand

Vorsitzender

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.
2. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. ist ein Bezirksverband des Handball-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (HVMV) sowie des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB) mit eigenem Spielbetrieb.
3. Der Sitz des Vereins ist Schwerin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sind:
 - a) die Pflege und Förderung des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
 - b) die Regelung des Spielbetriebes. Dazu gehören die Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe, die Förderung und Ausbildung der Leistungskader der Jugend sowie die Aus- und Weiterbildung der auf Bezirksebene eingesetzten Schiedsrichter,
 - c) die Regelung von Streitfällen, soweit sie nach der Satzung und Zusatzbestimmungen sowie Ordnungen in die Befugnis des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. - fallen bzw. zwischen seinen Mitgliedsvereinen auftreten.
2. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. erlässt zu den Ordnungen des DHB und des HVMV im Rahmen der darin erteilten Ermächtigungen eigene Zusatzbestimmungen und Ordnungen.
3. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung des DHB sowie des HVMV in der jeweils gültigen Fassung ist für den Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. verbindlich, soweit dieses nach Sinn und Zweck der Satzung des DHB und HVMV gewollt ist.
2. Die Ordnungen des DHB, des HVMV und ggfs. des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar geltendes Recht.
3. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. hat zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen und Richtlinien erlassen
 - a) Zusatzbestimmungen Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. zur SpO DHB(SpO-West)
 - b) Finanz- und Gebührenordnung (FiGebO)
 - c) Jugendordnung (JO)
 - d) Schiedsrichterordnung (SRO)
 - e) Geschäftsordnung (GeO)
4. Die in den Ordnungen und Richtlinien erlassen und von seinen Organen gefassten Beschlüsse sind verbindlich. Abweichende bzw. zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn der Erweiterte Vorstand auf Antrag diesen zustimmt.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

1. Es wird Bezug genommen auf entsprechende Regelungen des HVMV.
2. Die Entscheidungen der Organe des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V., seiner Ausschüsse und Spielleitenden Stellen sowie seiner übrigen Mitarbeiter haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.
3. Stehen Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Entscheidungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. zu denen des DHB und HVMV in Widerspruch, haben die des DHB und HVMV Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Verbandsgericht des HVMV.
4. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. und seine Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DHB, und HVMV, die Mitglieder des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. zusätzlich auch gegenüber dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. nachzukommen.
5. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. und seine Mitglieder sind verpflichtet, die Urteile der Rechtsinstanzen des DHB und HVMV anzuerkennen und sie im eigenen Verbandsbereich zu vollstrecken.

§ 5a Haftung

Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

Handballvereine bzw. Vereine mit Handballabteilungen des HVMV, die nach ordnungsgemäßer Antragsstellung durch das entsprechende Gremium in den Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. aufgenommen wurden.

3. Ehrenmitglieder sind die nach §11 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. steht den Vereinen des HVMV offen.

Für die Teilnahme am Spielbetrieb des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. ist sie verbindlich.

2. Vereine, die dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. beitreten wollen, beantragen dies unter Vorlage ihrer Satzung beim Vorsitzenden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

b) mit Löschung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. oder Auflösung des HVMV

c) durch Ausschluss

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. nicht berührt.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. erklärt werden.

2. Der Austritt wird mit dem Ende des Spieljahres wirksam. In jedem Falle müssen die Mannschaften der Vereine an den Spielen der laufenden Serie bis zu ihrem Ende mitwirken.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden,

a) wenn er seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt,

b) wenn er seinen dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

2. Über den Ausschluss beschließt der Verbandstag.

§ 11 Ehrenvorsitzende - Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes kann der Bezirkstag Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes kann der Bezirkstag Personen, die sich um den Handballsport oder dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung setzt neben besonders tatkräftiger Arbeit für den Handballsport eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. voraus.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag, die Ehrenvorsitzenden auch im Erweiterten Vorstand.

4. Für die Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Personen, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.

III Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe

1. Organe des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sind:

- . der Bezirkstag - BT
- . der Erweiterte Vorstand - EV
- . der Vorstand
- . der Jugendtag - JT
- . das Sportgericht - SpG

§ 13 Protokolle, Beschlüsse

1. Über Sitzungen und Tagungen aller Organe und Ausschüsse des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sind Protokolle zu fertigen. In ihm sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

2. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Das Protokoll über den Bezirkstag ist seinen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen mit dem Vermerk, dass gegen die Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können. Über die Einwendungen und die etwaige Änderung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet der Erweiterte Vorstand. Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Bezirkstages unverzüglich bekannt zu machen.

5. Von der Geschäftsstelle des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. aufgeführt werden.

6. Der Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Spielkommission sind berechtigt, eine Abstimmung unter ihren Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Im Abstimmungsschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig formuliert wiederzugeben. Darüber hinaus ist eine Frist zu Beantwortung zu setzen, die nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Der jeweilige Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn ihm innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte

1. Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht den Regelungen und Beschlussfassungen durch die übergeordneten Verbände vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. teilzunehmen und durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Ferner können sie sich vom Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. beraten oder ihre Interessen vertreten lassen.

§ 15 Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sowie den übergeordneten Verbänden Folge zu leisten.
- b) An allen satzungsgemäßen und weiteren beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen
- c) Die Urteile und Beschlüsse übergeordneter Verbände zu vollstrecken
- d) Festgesetzte Abgaben fristgerecht zu entrichten
- e) Vertreter übergeordneter Verbände an Versammlungen teilnehmen zu lassen und Ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen

V Der Bezirkstag

§ 16 Zusammensetzung des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes

- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl
- c) den Kassenprüfern
- d) den Ehrenmitgliedern

§ 17 Der Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V..
2. Der Bezirkstag findet alle drei Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt
3. Der Bezirkstag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten - schriftlich - einberufen. Er ist vom Termin so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVMV fristgerecht vorgelegt werden können.
4. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands, den Mitgliedsvereinen und den Ehrenmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugehen.
5. Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm vorzuschlagenden Vertreter.
6. Die Kosten für den Bezirkstag tragen:
 - a) der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. für den Erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder
 - b) die Mitgliedsvereine für ihre Delegierten.

§ 18 Tagesordnung des Bezirkstages

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordentlichen Einberufung
 - b) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stimmenzahl
 - c) Wahl des Protokollführers
 - d) Berichte aller Organe und Ausschüsse des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter und für die Wahl des Vorsitzenden
 - g) Wahlen

- h) Festsetzung der Richtlinien für den Spielbetrieb
- i) Genehmigung der Haushaltspläne
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

§ 19 Anträge

1. Anträge an den Bezirkstag können eingebracht werden durch:

- den Erweiterte Vorstand
- den Vorstand
- die Vorstände der Mitgliedsvereine
- den Jugendtag
- die Spielkommission.

2. Anträge zum Bezirkstag müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie bis zu drei Monate vor dem Bezirkstag beim Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Anträge zum Bezirkstag müssen bei der Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag eingegangen sind.

4. Anträge zum Bezirkstag müssen seinen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugegangen sein. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als „Dringlichkeitsanträge“ behandelt werden, wenn die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Bezirkstag ihre Dringlichkeit bejaht.

5. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

6. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirkstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

§ 20 Stimmrecht - Beschlüsse

1. Auf dem Bezirkstag haben Stimmrecht:

a) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die zu wählenden Mitglieder erhalten ihr Stimmrecht nach ihrer Wahl, sofern sie das Amt annehmen. Das Stimmrecht der gewählten Mitglieder des Vorstandes erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Vorstandsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

b) Jeder Mitgliedsverein hat 2 Basisstimmen und für angefangene 10 Mannschaften je eine weitere Stimme. Berücksichtigt werden die an den gerade laufenden Meisterschaftsspielen beteiligten Mannschaften der

Hallenserie. Als Stichtag gilt der Beginn der satzungsmäßigen Frist zur Einberufung des Bezirkstages.

2. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch Delegierte wahrgenommen. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen seines Vereins vertreten. Die Stimmenzahl, die ein Delegierter vertritt, wird bei Beginn des Bezirkstages festgestellt und bleibt bis zum Ende des Bezirkstages unverändert.
3. Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 sind Stimmenhäufungen und Stimmenübertragung unzulässig.
4. Ein ordnungsgemäß einberufener Bezirkstag ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden, werden durch den Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, ohne dass es eines Beschlusses des Bezirkstages bedarf.
7. Bei allen Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

§ 21 Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden in folgender Reihenfolge statt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Vorsitzender der SpK - gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden
- d) der Rechtswart (Vorsitzender des Bezirkssportgerichts)
- e) der Schiedsrichterwart

weiterhin werden gewählt

- f) die 2 Kassenprüfer
- g) die 4 Vertreter der Mitgliedsvereine

2. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

3. Bei den Wahlen ist ein Kandidat gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im zweiten

Wahlgang Stimmgleichheit erzielt, sind weitere Wahlgänge solange zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, bis einer die einfache Mehrheit erhält.

4. Wählbar sind die Mitglieder eines Vereins, der dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. angehört, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. dürfen nicht in ein Amt gewählt werden und erhalten in Ausschüssen kein Stimmrecht.

5. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr formelles schriftliches Einverständnis dem Versammlungsleiter vorliegt.

6. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. ausüben. Eine Wiederwahl ist in ununterbrochener Reihenfolge zulässig.

7. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ eines Bezirkstages im Amt.

8. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, bestimmt der Erweiterte Vorstand den Amtsträger bis zur Neuwahl auf dem nächsten Bezirkstag. Dieser übernimmt die Funktion mit vollem Stimmrecht kommissarisch.

§ 22 Aufgaben des Bezirkstages

1. Der Vorstand, der Vorsitzende der Spielkommission, der Rechtswart und der Schiedsrichterwart haben dem Bezirkstag Bericht zu erstatten.

2. Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Verbandsorganen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Punkte, die satzungsgemäß in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

a) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter

b) die Wahl des Vorstandes und der Fachwarte

c) die Wahl zweier Kassenprüfer

d) die Wahl der 4 Vertreter der Mitgliedsvereine

e) die Entscheidung über fristgemäße Anträge oder Dringlichkeitsanträge

f) die Verabschiedung des vom EV genehmigten Haushaltsplans

g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

3. Der Bezirkstag beschließt Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht gegen zwingende Bestimmungen des DHB und HVMV verstoßen.

§ 23 Außerordentlicher Bezirkstag

1. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist schriftlich einzuberufen, wenn das
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) der Bezirkstag beschließt,
 - c) wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen,
 - d) zwei oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes neu gewählt werden müssen.
2. Für die schriftliche Einberufung des außerordentlichen Bezirkstages ist eine Ladungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Der außerordentliche Bezirkstag muss spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zu Abs. 1 a) - d) stattfinden.

VI Vorstand

§ 24 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Vorsitzende der Spielkommission
 - c) der Kassenwart
 - d) der Jugendwart (Vors. d. Jugendausschusses)
 - e) der Rechtswart
 - f) der Schiedsrichterwart

§ 25 Vorstand

1. Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.
2. Der Vorstand darf die Aufgaben auch in persönlichen Absprachen erledigen.
3. Der Vorstand hat das Recht, die übrigen Mitglieder der Spielkommission - mit beratender Stimme - zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
4. Eine Beschlussfähigkeit ist beim Mitwirken von mindestens drei Mitgliedern (zwei Mitgliedern in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden) gegeben. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gelten Anträge als abgelehnt.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen innerhalb des Handballverband Mecklenburg West e.V. keine Beschäftigung im Hauptberuf ausüben.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet sind.
2. Die umfassende Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Zur Vertretung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sind der Vorsitzende allein oder jeweils zwei Mitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses.
5. Der Vorstand darf redaktionelle und solche Änderungen der Bezirksordnungen beschließen, die auf Neufassung oder Änderung der Bestimmungen übergeordneter Verbände oder der Spielregeln zurückzuführen sind.
Er darf dieses Recht auch auf die Spielkommission übertragen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bezirkstages und des Erweiterten Vorstandes aus. Er beaufsichtigt die Tätigkeit sämtlicher weiterer Mitarbeiter
7. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung der Kommissionen und Ausschüsse. Es hat das Recht, deren Beschlüsse aufzuheben, sofern diese gegen Beschlüsse des Bezirkstages oder die Satzung und Ordnungen verstoßen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Kommissions- und Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. von ihrer Amtstätigkeit im Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. zu suspendieren.

VII Erweiterte Vorstand

§ 27 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den übrigen Mitgliedern der Spielkommission
 - c) den 4 Vertretern der Mitgliedsvereine, die sich vertreten lassen können
 - d) den Ehrenvorsitzenden.

§ 28 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Bezirkstagen einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen tagt er nach Bedarf. Er ist einzuberufen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder einer der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Bestimmungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. bedürfen der 2/3 - Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 29 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstandes
- b) Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die an sich vom Vorstand durchzuführen sind, von diesen aber dem Erweiterten Vorstand vorgelegt werden
- c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse (außer am Bezirkstag) sowie Überwachung der Befolgung der gültigen Beschlüsse
- d) Beratung des Jahresabschlusses sowie Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans in den Jahren ohne Bezirkstag
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Bezirkstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann
- f) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Bestimmungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V., sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird
- g) Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sind.
- h) Das vorrangige Recht des Bezirkstages, Beschlüsse zu den Bestimmungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
- i) Beschlüsse zur Satzung, die dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen sind (Ausnahme nach §20 Punkt 6)
- j) Festlegung des nächsten Bezirkstages
- k) Bestimmung von Ersatzmitgliedern, falls Mitglieder aus dem Erweiterten Vorstand ausscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn 2 oder mehr nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
- l) Ernennung der Jugendtrainer auf Vorschlag des Jugendausschusses

2. Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden von

- a) dem Vorstand
- b) den Vorständen der Mitgliedsvereine
- c) der Spielkommission
- d) dem Jugendausschuss.

VIII Kommissionen und Ausschüsse

§ 30 Kommissionen und Ausschüsse

1. Der Bezirkstag des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. oder der Erweiterte Vorstand können bei Bedarf weitere Ausschüsse oder Kommissionen berufen.
2. Die Spielkommission, der Schiedsrichterausschuss und der Jugendausschuss sind verbindlich.

§ 31 Spielkommission

1. Die Spielkommission besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Spielkommission,
 - den spielleitenden Stellen und durch diese eingesetzte Staffelleiter
 - dem Jugendwart (Vors. d. Jugendausschusses)
 - dem Schiedsrichterwart,
2. Die SpK ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die SpK sollte mindestens viermal im Jahr zusammentreten.
4. Die Aufgaben der SpK
 - Planung, Koordinierung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes auf Bezirksebene
 - Sportfachliche Planung, Förderung und Ausbildung der auf Bezirksebene eingesetzten Spieler aller Altersklassen und der Kadernspieler; Stützpunkttraining
 - die Behandlung von technischen Fragen, die über den festgelegten Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse hinausgehen oder mehrere Ausschüsse gleichzeitig berühren
 - Aus- und Weiterbildung der Trainer und der Fachübungsleiter
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz der Bezirks-Schiedsrichter
 - Erlassen der Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des wirtschaftlichen Teils.
5. Die SpK bedient sich für die Erledigung ihrer Aufgaben folgender Ausschüsse:
 - a) Jugendausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
6. Der SpK (soweit zuständig) bleibt jedoch die Entscheidung oder Maßnahme in nachstehenden Fällen vorbehalten:
 - a) Sonderregelungen für den Spielbetrieb
 - b) Aufstellung der Staffeln innerhalb der Spielklassen
 - c) Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder Staffel gem. § 52 Absatz 1 SpO / DHB
 - d) sämtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

7. Die Fachwarte sind gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage die Entscheidung der Spielkommission einzuholen.

8. Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 32 Spielleitende Stellen

1. Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die dem Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. unterstehenden Männerklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und RO des DHB sowie den Zusatz- und Durchführungsbestimmungen des HVMV und des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße.

2. In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) die männlichen und der Mädchenwart die weiblichen Jugendklassen unter Berücksichtigung der Jugendordnung.

3. Die SpK ist berechtigt, zu den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zu treffen. So können für die Leitung einzelner Staffeln auf Vorschlag der Spielleitenden Stellen Staffelleiter eingesetzt werden die dann ihrerseits für die Ihnen übertragenen Staffeln die Funktion der Spielleitenden Stelle übernehmen.

§ 33 Der Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schiedsrichterwart des Bezirkes als Vorsitzenden
- b) dem Schiedsrichterlehrwart
- c) dem Beauftragten für Schiedsrichtergewinnung
- d) dem Jugendkoordinator

2. Der Schiedsrichterwart kann, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt,

- a) einen Ansetzer für den Spielbetrieb
- b) einen Verantwortlichen für Schiedsrichterbeobachtung

in Abstimmung mit dem Vorstand bestellen.

3. Einzelne Ämter können, wenn der SR-Wart es für nicht notwendig erachtet, zeitweise unbesetzt bleiben.

4. Der Schiedsrichterausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

5. Er behandelt Schiedsrichterangelegenheiten - unter Beachtung der Schiedsrichterordnungen der übergeordneten Verbände - (z.B. Ansetzungen, Beobachtungen, Betreuung und Schulung).

6. Er beschließt die Meldungen der Schiedsrichter für den Einsatz auf Landesebene.
7. Der Schiedsrichterlehrwart hat die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter zu leiten und zu überwachen sowie für eine einheitliche Regelauslegung Sorge zu tragen.
8. Der Schiedsrichterausschuss hat die Schiedsrichter für sämtliche, unter der technischen Leitung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. anstehenden Spiele im Bezirksbereich anzusetzen (Diese Aufgabe kann an den Schiedsrichterwart delegiert werden).
9. Auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes werden der Schiedsrichterlehrwart, der Beauftragte für Schiedsrichtergewinnung und der Jugendkoordinator vom Vorstand berufen.
10. Der Schiedsrichterausschuss kann einen Vertreter des Schiedsrichterwartes wählen. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
11. Weitere Regelungen können in der Schiedsrichterordnung festgelegt werden.

IX Jugendorgane

§ 34 Zusammensetzung des Bezirksjugendtages

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtags sind
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) die Delegierten des Bezirksjugendtages der Mitgliedsvereine.
2. Die Jugendtrainer des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 35 Der Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Bezirkstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bezirkstag liegen.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendwart muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Bezirkstag - Termins - unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung - den Mitgliedsvereinen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendtages (nachrichtlich den Vorständen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. und dem HVMV) zugehen.
3. Anträge an den Bezirksjugendtag sind spätestens vier Wochen vor dem Termin des Bezirksjugendtages beim Jugendwart des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. schriftlich einzureichen.
4. Anträge können eingebracht werden
 - a) vom Jugendausschuss
 - b) vom Vorstand des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.
 - c) von den Vorständen der Mitgliedsvereine.

5. Die Berichte und die Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendtags sowie dem Vorstand des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. mindestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag zugehen.

6. Für die Fristen, das Stimmrecht und die Durchführung des Bezirksjugendtages gelten weiterhin die Regelungen des §16 und §17 dieser Satzung.

§ 36 Tagesordnung und Aufgaben des Bezirksjugendtages

1. Der Jugendbereich arbeitet eigenständig in Sinne der Satzung.

2. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages ergeben sich für den Bereich des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. sinngemäß aus den Bestimmungen der Jugendordnung des DHB und HVMV. Näheres kann in der Jugendordnung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. geregelt werden.

3. Die Beschlüsse für die Durchführung des Jugendspielbetriebes und für andere Jugendangelegenheiten zu fassen.

4. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Jugendwartes
- c) Wahlen
- d) Anträge
- e) Beschlussfassung über die Stellung von Anträgen zum Bezirkstag
- f) Verschiedenes

5. Der Bezirksjugendtag wählt folgende Fachwarte:

- a) den Jungenwart
- b) den Mädchenwart
- c) den Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jungenwart oder Mädchenwart)
- d) den verantwortlichen Nachwuchstrainer.

6. Der auf dem Bezirksjugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendausschusses gehört dem Vorstand an.

7. Anträge an den Bezirksjugendtag können eingebracht werden:

- a) von dem Jugendausschuss
- b) Vorständen der Mitgliedsvereine
- c) der Spielkommission

8. Die Kosten für den Bezirksjugendtag tragen:

- a) der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. für den Jugendausschuss

b) die Mitgliedsvereine für ihre Delegierten.

9. Weitere Aufgaben werden in der Jugendordnung festgelegt.

§ 37 Jugendausschuss und Erweiterter Jugendausschuss

1. der Jugendausschuss (JA), bestehend aus:

- a) dem vom Bezirksjugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- b) dem Jungenwart,
- c) dem Mädchenwart, (soweit Jugend- oder Mädchenwart nicht bereits Vorsitzender des Jugendausschusses sind),
- d) dem verantwortlichen Jugendtrainer.

2. Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. verantwortlich und bereitet den Bezirksjugendtag vor.

3. Er regelt den Spielbetrieb der Jugend im Bereich des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V..

4. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Als Jugendausschusssitzung gilt auch eine Sitzung des Erweiterten JA

5. Erweiterte Jugendausschuss EJA besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss
- b) den Jugendtrainern der weiblichen Jugend
- c) den Jugendtrainern der männlichen Jugend

6. Der Erweiterte Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

7. Die Kosten für den JA und EJA tragen:

- a) der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. für den JA
- b) der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. für die Jugendtrainer

8. Weitere Aufgaben werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 38 Bezirkssportgericht / Rechtsinstanzen

1. Im Bereich des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. wird die Rechtsprechung nach Maßgabe der Rechtsordnung (RO) des DHB und des HVMV und den Zusatzbestimmungen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. hierzu ausgeübt.

2. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. hat als Rechtsinstanz das Bezirkssportgericht, das die Rechtsprechung in erster Instanz für den Bereich seiner Mitgliedsvereine ausübt.

3. Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden bestimmt werden.
4. Der Vorsitzende darf Hilfskräfte nach seiner Wahl heranziehen.
5. Das Bezirkssportgericht setzt sich zusammen aus
 - a) dem Rechtswart (Vorsitzender)
 - b) drei Beisitzern aus den Mitgliedsvereinen.
6. Das Bezirkssportgericht ist zuständig für
 - a) Rechtsfälle, die sich aus dem vom Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben
 - b) Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.
7. Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht des HVMV.

§ 39 Geschäftsstelle

1. Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle hat der Vorsitzende.
2. Leitung der Geschäftsstelle hat der Geschäftsstellenleiter.
3. Für die Leitung kann ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. - auch hauptamtlich - eingesetzt werden.
4. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

X Finanzen

§ 40 Beiträge, Umlagen und Abgaben

1. Die Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben werden vom Bezirkstag oder dem Erweiterten Vorstand festgesetzt. Die Einziehung obliegt dem Kassenwart.
2. Die Regelung der Beiträge, Umlagen und Abgaben wird in einer eigenen Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

§ 41 Verwaltung der Finanzen

1. Die Verwaltung der Finanzen erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung / DHB (FGO/DHB).
2. Der Kassenwart leitet das Rechnungswesen des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.. Im Fall einer fortdauernden Verhinderung beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte.
3. Zeichnungsberechtigt in Kassen- und Bankangelegenheiten sind der Kassenwart und der Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

4. Die Fachbereiche haben bis zum 01.12. eines jeden Jahres ihre Voranschläge für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und beim Kassenwart einzureichen. Der Haushaltsplan in den Jahren ohne Verbandstag ist von dem Erweiterten Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres zu verabschieden.
5. Dem Bezirkstag bzw. dem Erweiterten Vorstand sind der Jahresabschluss- und der Haushaltsplan vorzulegen.
6. Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Die Verwaltungskosten des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. werden im wesentlichen aus den Einnahmen des Spielbetriebs und den Zuschüssen des HVMV bestritten.
8. Soweit besondere Regelungen über die Kostentragungspflicht nicht bestehen, trägt der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. die für die Tätigkeit ihrer Mitglieder anfallenden Kosten.
9. Für die vom Vorstand angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen werden Vergütungen gewährt, die sich aus Tagegeldern, Übernachtungsgeldern, Fahrtauslagen (öffentliche Verkehrsmittel oder eigener Pkw) und sonstigen Auslagen zusammensetzen und sich nach den entsprechenden Bestimmungen des HVMV richten oder im Bedarfsfall vom Erweiterten Vorstand festgesetzt werden.
10. Für die Regelung und Angabe gegenüber dem Finanzamt bei der betreffenden Zahlungen, die an Personen erfolgen, sind diese selbst verantwortlich.
11. Die weiteren Regelungen erfolgen und der Finanz- und Gebührenordnung

§ 42 Kassenprüfer

1. Der Bezirkstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die innerhalb des Vorstandes oder der Ausschüsse kein Amt bekleiden dürfen.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung sachlich und rechnerisch vorzunehmen. Sie haben den Bezirkstag bzw. dem Erweiterten Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen.
3. In dem Jahr, in dem der Bezirkstag stattfindet, muss die Kassenprüfung kurz vor dem Bezirkstag stattfinden.

XI Schlussbestimmungen

§ 43 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
2. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. selbst, von übergeordneten Verbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. und von ihm mit der

Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Person berücksichtigt werden.

3. Die Erhebung der Daten kann auch unmittelbar bei dem/über den Mitgliedsverein erfolgen. Es ist die Aufgabe des Vereins, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche personenbezogenen Daten er an den Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. übermittelt hat.

4. Den in ein Amt des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. gewählten oder berufenen Personen und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 44 Amtliche Bekanntmachung

1. Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung sind sie in Kraft getreten, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich benannt wird.

§ 45 Auflösung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V.

1. Der Antrag auf Auflösung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. muss mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder beim Vorsitzenden gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ein außerordentlicher Bezirkstag.

2. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem außerordentlichen Bezirkstag müssen mindestens 21 Tage liegen. Der außerordentliche Bezirkstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

3. Bei Auflösung des Bezirkshandballverband Mecklenburg West e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §§ 3 und 4 ist das Vermögen den Mitgliedsvereinen zuzuführen und von diesen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind die Liquidatoren.

§ 46 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung im Einzelnen keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Satzungen des DHB und des HVMV.

§ 47 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde vom Bezirkstag am 02.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

2. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

Unterschrift: